



Brüssel, den 19. Februar 2018  
(OR. en, de, fr)

6054/18  
ADD 2 REV 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0152 (COD)

---

CODEC 179  
MI 76  
TELECOM 32  
DIGIT 14  
CONSOM 33  
IND 45  
COMPET 65  
ENT 17  
POSTES 2  
JUSTCIV 27  
PI 14

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG  
**(erste Lesung)**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts  
- Erklärungen

---

#### Erklärung Luxemburgs

Zur Verwirklichung eines uneingeschränkt funktionierenden digitalen Binnenmarkts ist es erforderlich, die derzeitige rechtliche Fragmentierung zu beseitigen. Andernfalls werden die Unternehmen, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, aufgrund der Rechtsunsicherheit und unverhältnismäßig hoher Befolgungskosten nicht im gesamten Binnenmarkt verkaufen. Dies hat zur Folge, dass die Verbraucher keinen Zugang zu den Waren und Dienstleistungen haben, die sie erwerben möchten.

Luxemburg ist nach wie vor skeptisch, was den Mehrwert der Verordnung angeht, die nicht für Rechtssicherheit sorgt und bestehende Hindernisse eher festigt als beseitigt. Sie verpflichtet Anbieter, überall in der EU zu verkaufen, ohne dass Verbesserungen und Klarstellungen hinsichtlich der Bestimmung des anwendbaren Rechts und des zuständigen Gerichts vorgenommen werden. Die Unternehmen werden sich nicht vor rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken schützen können, indem sie ihre Verkäufe auf den Inlandsmarkt oder eine begrenzte Zahl von Märkten beschränken, wie ihnen dies heute möglich ist.

Dennoch würdigt Luxemburg die Anstrengungen des estnischen Vorsitzes, mehr Klarheit zu schaffen, insbesondere durch neue Bestimmungen in der Überprüfungsklausel der Verordnung. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung muss die Kommission die Mehrkosten einschätzen, die den Unternehmen bei grenzüberschreitenden Verkäufen und aufgrund der rechtlichen Fragmentierung – auch mit Blick auf die bestehenden Regelungen zum anwendbaren Recht – entstehen.

Im Rahmen der Überprüfungsklausel soll die Kommission auch prüfen, wie der Zugang der Verbraucher im Rahmen elektronischer Dienstleistungen zu urheberrechtlich geschützten Werken – deren "Geoblocking" für die Verbraucher heutzutage ein großes Problem ist – erleichtert werden kann.

Luxemburg kann daher den aus den Trilogen mit dem Europäischen Parlament hervorgegangenen Kompromisstext mittragen. Luxemburg hofft, dass die Überprüfung der Verordnung so bald wie möglich ehrgeizige und konkrete Ergebnisse liefern wird.

## **Erklärung Deutschlands**

Nach Auffassung der Deutschen Bundesregierung sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass jede Überprüfung des Anwendungsbereichs stets von einer umfassenden Folgenabschätzung der Europäischen Kommission begleitet wird. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission in ihrer Erklärung auch die Überprüfung in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen zusagt. Wir bitten daher um die Aufnahme einer Protokollerklärung in Bezug auf Art. 9 „Überprüfungsklausel“ mit folgendem Wortlaut:

„Jeder Überprüfung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung gemäß Art. 9 geht eine umfassende Folgenabschätzung der Europäischen Kommission voraus.“

## **Erklärung Frankreichs**

Frankreich schließt sich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu der Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2016/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG an.

Für Frankreich ist es in der Tat unverzichtbar, dass sich jeglicher Vorschlag zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf eine vorherige umfassende Folgenabschätzung stützt.

---